

3. Tagebuchbeilagen

Tagebuch von Johann Benjamin Osswald.

Osswald, Johann Benjamin

Weimar, 11.08.1723-30.08.1723

29. - 30. August 1723

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-59681](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-59681)

Vn 29. Es ist nunmehr furs Hoff Rath Löffers
von furs congregrat, das zu eiden, egesen:
das pflichtet man, so in Dinst. ^{der} Ober.
Superint. Betschend, dinsten. Nun wird
Niemand gewar, ob er in Dinsten oder
Leditz; das ist aus dem Hof-Jahr, der
also abend in furs Vice-Langler abgege-
ben wird, wofür werden, das ein Expresses
aus Leditz an den H. Ober. Hoff. Man
soll antworten, das man fast pflichtet,
ob in H. Hoff Rath Löffers daselbst, und
müßte vielleicht gar auch im Clowt, von
Leditz der H. zum Hofe gehn wollen!

Vn 30. Es ist ebenfalls im Clowt gewesen, das
furs Stenker von Nürnberg zum furs
gen Hoff. Röniger vorlanger werden: Das
ist es nicht erwirklich worden. Der Rath
und Bürgerstadt daselbst seuen auf
bey Leuten reg. eingefallen seuen, man
müßte ihn daselbst lassen.